

Der „richtige“ Antrag nach § 6 a KStG für Ausnahme-geschäfte i. S. d. § 7 Abs. 4 WGG

Mag. Kurt Oberhuber

13. September 2025, St. Wolfgang



Grundsätzlich:

- Antragstellung VOR Beginn des begünstigungsschädlichen Projekts
 - Tätigkeit gilt als aufgenommen, wenn **konkrete Vorbereitungshandlungen** für das Geschäft gesetzt wurden.
 - Beginn des Geschäfts ist mit der ersten zur Ausführung führenden, **nach außen in Erscheinung tretenden, Handlung** anzunehmen. z. B. Abschluss von Verträgen (unabhängig von tatsächlicher Ausführung des Geschäfts).
 - Rein interne Vorplanungen, Kalkulationen, Vorgespräche, Teilnahme an ergebnisoffenen Projektausschreibungen begründen NICHT den Beginn eines Geschäfts.
- Rechtsfolge: Wird der Antrag **NICHT** rechtzeitig gestellt, tritt für die gesamte gemeinnützige Bauvereinigung (GBV) die **unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht** ein!

Neuregelung § 6a Abs. 2 KStG i. d. F. BGBl. Nr. I 188/2023:

Rückwirkender Ausnahmeantrag möglich unter folgenden Bedingungen (anwendbar auf nach 31. Dezember 2023 gestellte Anträge UND auf zum 31. Dezember 2023 laufende oder abgeschlossene Geschäfte, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen):

Fall 1:

- Es bestehen Zweifel an der Begünstigungsschädlichkeit eines geplanten Geschäfts
→ im Zweifelsfall Antrag auf Feststellung des Vorliegens eines Geschäfts nach § 7 Abs. 1 bis 3 WGG an Finanzamt bzw. Landesregierung
- Auch Eventualantrag i. V. m. Feststellungsantrag gilt als rechtzeitig!
- Spätestens nach Ergehen eines solchen Feststellungsbescheids ist Ausnahmeantrag zu stellen.

Neuregelung § 6a Abs. 2 KStG i. d. F. BGBl. Nr. I 188/2023 (Fortsetzung):

Fall 2: (insbesondere im Falle einer Außenprüfung)

- Es bestehen Zweifel an der Begünstigungsschädlichkeit eines Geschäfts.
- Kein Antrag auf Feststellung nach § 6a Abs. 3 KStG bzw. § 7 Abs. 1 bis 3 oder Abs. 4 WGG
- Nachträglicher Ausnahmeantrag NUR möglich, wenn bereits vor Aufnahme des Geschäfts dokumentiert wurde, warum trotz Zweifeln von einem unschädlichen Geschäft auszugehen war.

ACHTUNG: Bestehen vor Beginn des Projekts KEINE Zweifel an dessen Begünstigungsschädlichkeit, kann KEIN nachträglicher Ausnahmeantrag gestellt werden!

Zum „Zweifel“ als Voraussetzung der nachträglichen Antragstellung

Text aus den Materialien zur Regierungsvorlage (Auszug):

Zur Verwaltungsvereinfachung für die GBV und die Finanzbehörde soll daher auch eine rückwirkende Antragstellung nach Ergehen eines Bescheids gemäß § 6a Abs. 3 oder gemäß § 7 Abs. 3a oder Abs. 4 WGG, d. h. nach wirksamer Zustellung (insb. im Rahmen einer Außenprüfung) möglich sein.

→ Erfordernis des „Zweifels“ hier nicht genannt, aber "unbeschränkte rückwirkende Antragstellung“ vermutlich auch nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Empfehlungen für die Praxis:

Generell sind in letzter Zeit vermehrt Ergänzungsersuchen der Finanzverwaltung zur "Rechtzeitigkeit" von Ausnahmeanträgen festzustellen.

Auf die Formulierung bzw. das Wording in den Anträgen achten: Bestehen vielleicht **Zweifel** an der Schädlichkeit eines Geschäfts?

Eigener Rechnungskreis

- Für begünstigungsschädliche Geschäfte ist vom Beginn bis zum Ende ein eigener Rechnungskreis zu führen.
- Einnahmen und Aufwendungen i. Z. m. schädlichen Geschäften müssen diesen eindeutig zuordenbar sein.

Bei **rückwirkender** Stellung eines Ausnahmeantrags:

Einnahmen und Aufwendungen müssen bereits VOR Aufnahme des schädlichen Geschäfts diesem eindeutig zuordenbar sein und bis zu dessen Abschluss zuordenbar bleiben!

→ Zuordenbarkeit daher unbedingt schon VOR Aufnahme des Geschäfts sicherstellen!

→ Jedenfalls von Beginn an die *zuordenbare Erfassung* der Einnahmen und Aufwendungen sicherstellen!

Ausnahmeantrag - Abgabenbehörde:

- Liegen die **Voraussetzungen des § 6a Abs. 2 KStG vor**, hat die Abgabenbehörde einen **Ausnahmebescheid zu erlassen**. Dieser ist von der Abgabenbehörde unverzüglich dem Revisionsverband zu übermitteln.

Rechtsfolge → unbeschränkte Steuerpflicht wird auf begünstigungsschädliches Geschäft beschränkt (= Teilsteuerpflicht).

- Widerspricht das Geschäft den Grundsätzen des WGG, hat die Abgabenbehörde einen **Antrag gem. § 35 WGG** (Entziehung der Gemeinnützigkeit) an die **Landesregierung** zu stellen. Eine eigenständige Abweisung des Antrages durch die Abgabenbehörde ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Landesregierung kann dann in der Folge der GBV die Gemeinnützigkeit entziehen.

- Betrifft der Ausnahmeantrag ein nach § 7 Abs. 1 bis 3 WGG **zulässiges Geschäft, ist der Antrag abzuweisen**.

Ausnahmeantrag - Landesregierung:

- Fällt das Geschäft nicht unter § 7 Abs. 1 bis 3 WGG, dient aber dennoch dem Erfüllungszweck und ist im Rahmen ordentlicher Wirtschaftsführung der GBV notwendig, hat die GBV einen Antrag nach § 7 Abs. 4 WGG an die **Landesregierung** als Aufsichtsbehörde zu stellen, die das Geschäft bewilligt.

→ **ACHTUNG:** Hat die GBV eine Geschäftstätigkeit außerhalb des begünstigten Geschäftskreises aufgenommen, **OHNE zuvor einen Antrag auf Erlassung eines Ausnahmebescheides bei der Abgabenbehörde zu stellen**, geht die Steuerbefreiung (nach § 5 Z. 10 KStG) auch dann verloren, wenn die GBV bei der Landesregierung einen Antrag nach § 7 Abs 4 WGG gestellt hat und eine Bewilligung erteilt wurde!

Kontakt



Mag. Gerald Punzhuber

Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater
Tax Partner, Geschäftsführer

T +43 732 6938-2308
M +43 664 816 0982
gpunzhuber@kpmg.at



Mag. Kurt Oberhuber

Steuerberater
Tax Director, Prokurist

T +43 732 6938-2331
M +43 664 816 0953
koberhuber@kpmg.at



Mag. Ernst Müller

Steuerberater
Tax Senior Manager, Prokurist

T +43 732 6938-2361
M +43 664 88 79 90 50
ernstmueller@kpmg.at



Mag. Michael Rois

Tax Assistant Manager

T +43 732 6938-2127
M +43 664 54 19 059
mrois@kpmg.at



kpmg.at

© 2025 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Document Classification: KPMG Confidential